

Deckungsgrundsätze und Übertragbarkeit im doppischen Haushalt 2025

Ermächtigungen des Magistrats durch die Stadtverordnetenversammlung auf der Grundlage der §§ 19, 20 und 21 GemHVO

Rechtsgrundlage GemHVO

Regelung im Haushaltsplan 2025

Beispiel

Bemerkungen

Ergebnishaushalt

Deckungsgrundsätze

a) Mehrerträge -> Mehraufwendungen

§ 19 Abs.1 zweckgebundene Mehrerträge ermöglichen entsprechende Mehraufwendungen

Die Erträge der nachstehend aufgeführten deckungsverpflichteten Planungsstellen sind zweckgebunden für die Aufwendungen der aufgeführten deckungsberechtigten Planungsstellen. Mehraufwendungen gelten nicht als über- oder außerplanmäßige Aufwendungen.

Kostenträger	deckungsverpflichtet	deckungsberechtigt	
alle Kostenträger	Erträge aus Schadensersatzleistungen	alle Aufwendungen	Mehrerträge aus Schadensersatzleistungen decken entsprechende Mehraufwendungen aus Schadensfällen
19-111-008 Werbung	Verkaufserlöse	Beschaffung Werbeartikel	
19-281-004 Gaalbernfest	Sponsorengelder	Veranstaltungen	
19-122-005 Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde	alle Erträge	alle Aufwendungen	Mehrerträge Geschwindigkeitsmessungen für Bearbeitungskosten
19-365-000 Betreuungsangebote für Kinder	alle Erträge	alle Aufwendungen	Zuwendungen Land für Beitragsfreistellung Kindergärten; Ausschüttungen Stiftung für erhöhte Zuschüsse Kinderbetreuungseinrichtungen
19-367-001 Jugendgästehaus Jahnstraße	alle Erträge	alle Aufwendungen	Mehrerträge aus Vermietung decken Mehraufwendungen bei Bewirtschaftungskosten
15-545-001 Straßenreinigung - Gebührenhaushalt	Straßenreinigungsgebühren (Erhebung von Dritten)	Fremdreinigung	
19-555-002 Stadtwald	alle Erträge	alle Aufwendungen	Mehrerträge aus Holzverkäufen decken Mehraufwendungen bei Aufforstungen oder der Holzernte

Rechtsgrundlage GemHVO	Regelung im Haushaltsplan 2025	Beispiel	Bemerkungen
§ 19 Abs.2 bestimmte zahlungswirksame Mehrerträge (<u>ohne</u> <u>Zweckbindung</u>) erhöhen Ansätze für bestimmte Aufwendungen; ausgenommen sind Mehrerträge aus Steuern in Höhe des nicht zur Deckung überplanmäßiger Umlageverpflichtungen gebundenen Betrages und aus allgemeinen Zuweisungen (Schlüsselzuweisungen)	innerhalb des Kostenträgers 19-611-000 ermöglichen Mehrerträge entsprechende Mehraufwendungen	Mehrerträge Gewerbesteuer erhöht Aufwand für Schulumlage	Mehraufwendungen nach § 19 Abs. 1 und 2 GemHVO gelten gemäß § 19 Abs. 3 GemHVO <u>nicht</u> als überplanmäßige Aufwendungen. Sinngemäß soll diese Regelung auch auf außerplanmäßige Aufwendungen anwendbar sein. Mehrerträge können als Deckungshinweis angegeben werden.

Ergebnishaushalt

b) Minderaufwendungen -> Mehraufwendungen

§ 20 Abs. 1	Die Ansätze der in einem Budget veranschlagten zahlungswirksamen Aufwendungen sind gegenseitig deckungsfähig, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist.	Einschränkungen werden wie folgt festgelegt: Budget im Sinne von § 20 Abs. 1 ist ein Teilhaushalt auf Ebene der Produkte; Personalkosten sind weder deckungspflichtig noch deckungsberechtigt; zahlungsunwirksame Aufwendungen sind nicht deckungsfähig zugunsten zahlungswirksamer Aufwendungen	Minderaufwand für Versicherungsbeiträge Feuerwehrhaus Mackenzell für Mehraufwand Strom Feuerwehrhaus Mackenzell	Mehraufwendungen sind keine überplanmäßigen Aufwendungen
-------------	--	---	---	--

§ 20 Abs. 2	Ansätze für Aufwendungen aus verschiedenen Budgets können für einseitig oder gegenseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn sie sachlich zusammenhängen	Die Aufwendungen innerhalb aller Produkte unterhalb nachstehend aufgeführter Produktgruppen oder aufgeführter Produkte sind jeweils gegenseitig deckungsfähig; Personalkosten sind für andere Aufwendungen weder deckungspflichtig noch deckungsberechtigt; -zahlungsunwirksame Aufwendungen sind nicht deckungsfähig zugunsten zahlungswirksamer Aufwendungen		Mehraufwendungen sind keine überplanmäßigen Aufwendungen
-------------	--	---	--	--

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen gemäß der Ergebnisgliederungsnummern 11 und 12 sind jeweils innerhalb aller Budgets gegenseitig deckungsfähig. Zahlungsunwirksame Aufwendungen sind nicht deckungsfähig zugunsten zahlungswirksamer Aufwendungen.

01-111-193 Dienstleistungen Hilfsbetriebe - Bauhof

126 - Brandschutz

Minderaufwand bei Entgelten für geleistete Arbeitszeit bei Produkt 01-111-192 (Dienstleistungen Verwaltung) für Mehraufwand bei sonstigem Aufwand für Personalmaßnahmen bei Produktgruppe 126 (Brandschutz)
Minderaufwand Unterhaltung Unimog für Mehraufwand Bewirtschaftung Bauhofgebäude

Minderaufwand für Versicherungsbeiträge Feuerwehrhaus Mackenzell für Mehraufwand Strom Feuerwehrhaus Michelsrombach

365 - Betreuungsangebote für Kinder

366 - Bolzplätze

366 - Spielplätze

424 - Sportanlagen und Bäder

522 - für den Bereich Wohnbaugrundstücke

538 - Abwasserbeseitigung

546 - Parkplätze

551 - Freizeitanlagen

Rechtsgrundlage GemHVO	Regelung im Haushaltsplan 2025	Beispiel	Bemerkungen
	553 - Friedhofs- und Bestattungswesen	Minderaufwand für Friedhofsunterhaltung Malges für Mehraufwand Strom Leichenhalle Friedhof Friedenstraße	
	571 - für den Bereich gewerbliche Baugrundstücke		
	573 - für den Bereich Gemeinschaftshäuser		
	541 - Gemeindestraßen, 542 - Kreisstraßen, 543 - Landesstraßen und 544 - Bundesstraßen		
	555 - für den Bereich Landwirtschaft		

Übertragbarkeit

§ 21 Abs. 1	Ansätze für Aufwendungen können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden.	Die veranschlagten Ansätze betr. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen, Transferaufwendungen sowie sonstige ordentliche Aufwendungen sind übertragbar.	Nicht in Anspruch genommene Mittel für Gebäudeunterhaltung sind ins folgende Haushaltsjahr übertragbar.	ist sachdienlich für einen flexiblen Haushaltsvollzug; die Inanspruchnahme der Mittel belastet das Haushaltsjahr, in dem die Mittel zu Aufwendungen führen.
-------------	---	--	---	---

Finanzhaushalt

Deckungsgrundsätze**a) Mehreinzahlungen -> Mehrauszahlungen**

§ 19 Abs.1 i.V.m. § 19 Abs. 4	<u>zweckgebundene</u> Mehreinzahlungen ermöglichen entsprechende Mehrauszahlungen	Einzahlungen aus Zuwendungen Dritter sowie Erschließungsbeiträgen sind zweckgebunden für die veranschlagten Auszahlungen innerhalb der gleichen Maßnahme	Mehreinnahmen aus GVFG-Zuwendung für entsprechende Mehrausgaben Straßenbaumaßnahme	Mehrauszahlungen sind keine überplanmäßigen Auszahlungen
§ 19 Abs.2 i.V.m. § 19 Abs. 4	bestimmte Mehreinzahlungen (<u>ohne Zweckbindung</u>) erhöhen Ansätze für bestimmte Auszahlungen	keine	Mehreinnahmen aus Grundstücksverkäufen im Baugebiet A für Mehrausgaben Grunderwerb Baugebiet B	Mehrauszahlungen sind überplanmäßige Auszahlungen; Mehreinzahlungen können als Deckungshinweis angegeben werden

b) Minderauszahlungen -> Mehrauszahlungen

§ 20 Abs. 1 i.V.m. § 20 Abs. 3	Ansätze für Auszahlungen innerhalb eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig, wenn nichts anderes durch Hh- Vermerk bestimmt	Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in das Sachanlagevermögen (mit unterschiedlichen Kostenträgern) sind nicht gegenseitig deckungsfähig.	Minderauszahlung für Straßenbaumaßnahme A im Stadtteil X zugunsten Mehrauszahlung für Straßenbaumaßnahme B im Stadtteil X	Mehrauszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen sind überplanmäßige Auszahlungen; Minderauszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen sowie zahlungswirksame Aufwendungen des Ergebnishaushaltes (§ 20 Abs. 6) können als Deckungshinweis angegeben werden
		Auszahlungen innerhalb einer Investitionsnummer sind gegenseitig deckungsfähig.	Minderauszahlung bei Grunderwerb zugunsten Mehrauszahlung bei Baukosten der gleichen Maßnahme	
§ 20 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 3	Ansätze für Auszahlungen aus verschiedenen Budgets können für einseitig oder gegenseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn sie sachlich zusammenhängen	Auszahlungen für Investitionen für folgende Bereiche sind gegenseitig deckungsfähig:		
		-Produkt 06-366-191 und Produkt 06-366-192 (Vorhaltung von Kinderspielplätzen und Bolzplätzen)	Minderauszahlung für Investition Spielplatz X im Stadtteil A zugunsten Mehrauszahlung für Investition Bolzplatz Y im Stadtteil B	Deckungsfähigkeit ist selbstverständlich auch innerhalb des jeweiligen Produktes möglich
		-folgende Investitionen im Rahmen Grunderwerb: I19-99-077 Grunderwerb allgemein I19-22-010 Grunderwerb Gewerbegrundstücke I19-24-015 Grunderwerb Bauland	Minderauszahlung für I19-99-077 zugunsten Mehrauszahlung für I19- 24-015	

Rechtsgrundlage GemHVO	Regelung im Haushaltsplan 2025	Beispiel	Bemerkungen
	- folgende Investitionen im Rahmen Rathausumbau: I19-17-016 Verwaltungsgeb.; GE Teileigent., Brandsch., Umbau R I19-19-020 Umbau Rathaus Hauptgebäude Konrad-Adenauer-Platz 1	Minderauszahlung für I19-17-016 zugunsten Mehrauszahlung für I19-19-020	
	- folgende Investitionen im Rahmen Ausbau der Hennebergstraße, Mackenzell: I01-15-006 Hennebergstraße (Straßenbau) I01-25-001 Kanalbau Hennebergstraße I01-25-002 Kanal Hausanschlüsse Hennebergstraße		
	- folgende Investitionen im Rahmen der Maßnahmen in Sargenzell - Am Bettelstein (inkl. Kurvenbereich Kalte Seite): I10-11-001 Am Bettelstein (Straßenbau) I10-17-003 Kalte Seite (Straßenbau / Grunderwerb) I10-25-001 Kanalbau Kalte Seite / In der Eck I10-25-002 Kanal Hausanschlüsse Kalte Seite / In der Eck		
	- folgende Investitionen im Rahmen des Ausbaus der Lessingstraße und der Theodor-Storm-Straße, Nüst: I14-17-001 Theodor-Storm-Straße (Straßenbau) I14-18-001 Lessingstraße (Straßenbau) I14-23-003 Kanalbau Teilstück Lessingstraße I14-25-001 Kanalbau-Theodor-Storm-Straße I14-25-002 Kanalhausanschlüsse Lessingstraße und T.-Storm-Straße		
	- folgende Investitionen im Rahmen der Maßnahmen im Bereich der Großenbacher Straße, Hünfeld: I15-16-013 NBG Im Hachtel/Großenb. Str. (Erschließungsstraße) I15-17-013 Fahrbahnteiler K122 Bereich NBG Hachtel I15-22-011 Knotenpunkt Großenbacher Straße – Molzbacher Straße I15-23-019 Kanalbau Großenbacher Straße I15-24-001 Seitenstreifen Großenbacher Straße (Parkplätze) I15-24-002 Kanalbau Hausanschlüsse Großenbacher Straße I15-25-017 Teilstück Kanal Großenbacher Straße Höhe Haselsee		
	- folgende Investitionen im Rahmen der Erschließung des Neubaugebietes Molzbacher Höhe, Hünfeld: I15-25-028 Straßenbau Magistrale NBG Molzbacher Höhe I15-25-029 Straßenbau Ringstraße NBG Molzbacher Höhe I15-25-030 Straßenbau Stichstraße 1 NBG Molzbacher Höhe I15-25-031 Straßenbau Stichstraße 2 NBG Molzbacher Höhe I15-25-032 Kanalerschließung Mischwasser NBG Molzbacher Höhe I15-25-033 Kanalerschließung Regenwasser NBG Molzbacher Höhe I15-25-034 Kanalhausanschlüsse NBG Molzbacher Höhe I19-25-018 Außengebietsentwässerung NBG Molzbacher Höhe		

- folgende Investitionen im Rahmen der Maßnahmen im "Musikerviertel",
Hünfeld:
I15-25-009 Kanalbau Teilstück Franz-Schubert-Straße
I15-25-010 Kanalhausanschlüsse Teilstück Franz-Schubert-Straße
I15-25-011 Straßenbau Franz-Schubert-Straße
I15-25-012 Kanalbau Beethovenstraße
I15-25-013 Kanalhausanschlüsse Beethovenstraße
I15-25-014 Straßenbau Beethovenstraße
I15-25-015 Kanalbau Brahmsstraße
I15-25-016 Straßenbau Brahmsstraße
I15-26-009 Kanalhausanschlüsse Brahmsstraße

- folgende Investitionen im Rahmen der Maßnahmen am Oskar-Fuckel-Weg und
der Geisaer Straße, Hünfeld:
I15-25-023 Kanalbau Geisaer Straße
I15-25-024 Kanalhausanschlüsse Geisaer Straße
I15-25-025 Straßenbau Geisaer Straße
I15-25-026 Kanalbau Oskar-Fuckel-Weg
I19-15-023 Oskar-Fuckel-Weg

ansonsten keine Regelungen

Minderauszahlung für
Straßenbaumaßnahme
A im Stadtteil X
zugunsten
Mehrauszahlung für
Straßenbaumaßnahme
B im Stadtteil Y

Mehrauszahlungen für Investitionen
oder Investitionsförderungsmaßnahmen
sind überplanmäßige Auszahlungen;
Minderauszahlungen für Investitionen
oder Investitionsförderungsmaßnahmen
sowie zahlungswirksame Aufwendungen
des Ergebnishaushaltes (§ 20 Abs. 6)
können als Deckungshinweis
angegeben werden